



Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet:

„Verein für Homöopathie und Lebenspflege e.V. Heidenheim“

Der Verein ist am 26. Oktober 1886 gegründet worden und hat seinen Sitz in Heidenheim an der Brenz. Er ist in das Vereinsregister des Registergerichtes beim Amtsgericht Ulm unter der Geschäftsnummer VR 660065 eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Der Verein ist eine Laienbewegung der klassischen Homöopathie nach Dr. Samuel Hahnemann und sieht sein Ziel in der Verbreitung des homöopathischen Diagnose- und Heilverfahrens.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch eine gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und nutzt diese, um neue Interessenten und Mitglieder für den Verein zu gewinnen.
3. Er bietet Vorträge, Kurse und Fortbildungen an zur Anwendung homöopathischer Mittel bei Krankheiten und Befindlichkeitsstörungen und informiert Interessierte über eine gesundheitsbewusste Lebensweise und gesunde Ernährung.
4. Darüber hinaus unterhält er Kontakt zu anderen homöopathischen Vereinen und Organisationen, fördert den gegenseitigen Meinungsaustausch und die Zusammenarbeit.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Ziel und Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist spätestens am 30.4. des laufenden Jahres fällig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.
2. Tod
3. Ausschluss
Der Ausschluss kann durch den Vorstand bei Verletzung des Ansehens des Vereins oder bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach vorheriger Mahnung und Anhörung beschlossen werden. Der Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
4. Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
5. Auflösung des Vereins.

(2) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages des laufenden Jahres verpflichtet.

§ 5 Datenschutz und Datenspeicherung

Mitgliederdaten werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet und gespeichert. Datenschutzrechtliche Regelungen werden berücksichtigt.

§ 6 Wahl und Stimmberechtigung

Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht. Das Stimmrecht ist nicht auf Dritte übertragbar. Eine juristische Person hat je eine Stimme.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Homöopathie und/oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Finanzen und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein finanziert sich überwiegend durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung festgelegt. Das betrifft nicht den Kostenanteil von Zeitschriften, die über den Verein bezogen werden.
- (2) Einnahmen und Ausgaben werden in einem Buchhaltungssystem geführt. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege, sonstige Nachweise und Protokolle werden gewahrt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in geleitet. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Wahl des Beirates
 3. Wahl des/der Schriftführers/Schriftführerin
 4. Wahl der Kassenprüfer
 5. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
 6. Beschlussfassung über den Kassenbericht
 7. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 8. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 9. Beschlussfassung über Höhe der Mitgliedsbeiträge
 10. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 11. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Textform einberufen. Sie tagt bei Bedarf, in der Regel einmal im Jahr.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in einberufen werden; darüber hinaus, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (6) Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (7) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. der/dem 1. Vorsitzenden
 2. der/dem 2. Vorsitzenden
 3. der/dem Kassierer/in
- (2) Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende bilden gemäß § 26 BGB den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind ehrenamtlich tätig. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Die Amtszeit der/des Kassierer/in/Kassierers beträgt ebenfalls zwei Jahre. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren.

- (4) Die/der 1. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung, die/der 2. Vorsitzende, beruft die Organe des Vereins ein und leitet deren Sitzungen.

§ 12 Beirat

- (1) Seine Aufgabe besteht in der Willensbildung, der Vorbereitung von Beschlüssen, der Durchführung des Jahresprogrammes und der Beratung des Vorstandes. Er erlässt Richtlinien über den Buchungs- und Zahlungsverkehr.
- (2) Der Beirat ist zuständig für redaktionelle Änderungen der Satzung.
- (3) Der Beirat soll aus sechs Mitgliedern bestehen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

- (1) Über grundlegende Satzungsänderungen oder die Änderung von Vereinsziel und Vereinszweck entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die
- Homöopathie-Stiftung des Deutschen Zentralvereins homöopathischer Ärzte, Axel-Springer-Str. 54B, Berlin
 - Carstens Stiftung für Natur und Medizin, Essen
 - Förderverein Krankenhaus für Naturheilweisen e.V. Heidenheim

§ 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist am 13. März 2015 in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie wurde in das Vereinsregister unter VR660065 beim Registergericht des Amtsgerichtes Ulm eingetragen.

Heidenheim, 13.03.2015

Georg Grandy

1. Vorsitzender



Gudrun Dumke

2. Vorsitzende

